



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT OKTOBER 2021, AUSGABE 125

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK

Urteil des Bundesgerichts 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021

Marco Weiss

In den Leitentscheiden BGE 139 I 31 und 139 I 145 hat das Bundesgericht die Kriterien für die Interessenabwägung im Hinblick auf Art. 8 EMRK dargestellt. Im Urteil des Bundesgerichts 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021 hat das Bundesgericht diese Kriterien näher konkretisiert: Sowohl Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen von betroffenen Personen als auch die rechtsanwendenden Behörden haben dank des Urteils des Bundesgerichts 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021 eine höchstrichterlich komplettierte «Checkliste» erhalten, welche die Arbeit in der Praxis erleichtert, um private Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts nach Art. 8 EMRK zu behaupten bzw. zu begründen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_609/2020 vom 01. Februar 2021

Publiziert am 15. Oktober 2021

Altersdiskriminierung bei Bewilligungen zwecks Studiums

Die Praxis vieler Migrationsämter, Aufenthaltsbewilligungen grundsätzlich nicht an über 30-Jährige zu erteilen, ist diskriminierend

Lisa Rudin

Das Bundesgericht setzt der in vielen Kantonen geltenden Praxis, Bewilligungen zur Aus- und Weiterbildung grundsätzlich nur an Personen unter 30 Jahren zu erteilen, ein Ende. Dabei äussert es sich auch kritisch zum Argument der gesicherten Wiederausreise bei Student*innen. Offen bleibt indes auch nach diesem Entscheid, wann ein Bewilligungsanspruch aus dem Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV abgeleitet werden kann, sodass anstelle der subsidiären Verfassungsbeschwerde die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehen würde.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2D_34/2020 vom 24. März 2021, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 14. Oktober 2021

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Die Pflicht des Vermögensverwalters zur Erstellung eines Risikoprofils

Matthias Kuert / Alina Fancelli

Vermögensverwalter haben ein Risikoprofil ihrer Kunden zu erstellen. Im vorliegenden Entscheid hatte dies der Vermögensverwalter unterlassen. Gemäss Bundesgericht konnte sich der Kunde jedoch nicht auf die entsprechende Pflichtverletzung berufen, nachdem er einer riskanten Anlagestrategie zugestimmt hatte. Die Besprechung konzentriert sich auf diesen Aspekt des Entscheids, wobei auch die Verhaltensregeln des FIDLEG und deren Einfluss auf das Privatrecht berücksichtigt werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_72/2020 vom 23. Oktober 2020

SACHENRECHT

Eigenmächtige Vornahme nicht dringlicher Verwaltungshandlungen im STWE

Keine direkten Rückgriffsansprüche unter den einzelnen Stockwerkeigentümern im Bereich der baulichen Massnahmen an gemeinschaftlichen Teilen

Philipp Eberhard

Das Bundesgericht setzt sich im Urteil 5A_831/2020 vom 29. Juni 2021 mit der Frage auseinander, ob die beschwerdebeklagten Stockwerkeigentümer, welche ohne Beschlussfassung der Gemeinschaft den Vorplatz erneuerten, den Zugangsweg zum Haus verlegten und die Werkleitungen für Strom, Wasser und Gas sanierten, hinsichtlich der daraus entstandenen Kosten Rückgriff auf die anderen Gemeinschaftler nehmen können. Das Bundesgericht qualifiziert die vorgenommenen baulichen Massnahmen nicht als «dringliche Massnahmen», weswegen die Sanierung nicht ohne vorgängige Beschlussfassung auf Kosten aller Stockwerkeigentümer hat vorgenommen werden dürfen, und heisst die Beschwerde vor diesem Hintergrund gut.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_831/2020 vom 29. Juni 2021, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 28. Oktober 2021



VERTRAGSRECHT

Wissenszurechnung bei der juristischen Person

Was bedeutet «objektiv abrufbares Wissen»?

Florian Iten / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_35/2020 vom 15. Mai 2020 entschied das Bundesgericht über einen Schiedsspruch, der die einseitige Unverbindlichkeit eines Know-how Transfer Agreements infolge eines Grundlagenirrtums zum Gegenstand hatte. Mangels rechtsgenügender Rügen der Beschwerdeführerin wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es äusserte sich jedoch ansatzweise zur Wissenszurechnung bei juristischen Personen. Gemäss Bundesgericht verfällt der Einzelschiedsrichter nicht in Willkür, wenn er annimmt, dass eine juristische Person über eine rechtlich relevante Kenntnis eines Sachverhalts verfüge, wenn das betreffende Wissen innerhalb ihrer Organisation objektiv abrufbar sei.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_35/2020 vom 15. Mai 2020

Publiziert am 28. Oktober 2021

Unternehmerklausel in einem Grundstückkaufvertrag

Vorvertrag oder Vertragsverhandlungsvertrag?

Florian Iten / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_468/2019 vom 29. Juli 2020 befasste sich das Bundesgericht mit einer in einem Grundstückkaufvertrag enthaltenen Unternehmerklausel. Die Klausel verpflichtete die Käuferin, den Bau der auf den erworbenen Grundstücken zu erstellenden Gebäude einer Generalunternehmerin zu übertragen. Allerdings sollten sich die Käuferin und die Generalunternehmerin noch über die Vergütungshöhe einigen. Das Bundesgericht qualifizierte die Unternehmerklausel als Vorvertrag zugunsten eines Dritten. Es erlaubte der Käuferin den Rücktritt vom Vorvertrag nach Art. 377 OR, ohne sie zur Zahlung von Schadenersatz an die Generalunternehmerin zu verpflichten.

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ARBEITSRECHT

Fristlose Kündigung, Nebentätigkeit
Patricia Meier

L'accès par l'employeur aux messages WhatsApp de l'employé
Célian Hirsch

Utilisation abusive par l'employé
Romain Dupuis

FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

La demande d'instauration d'un curateur ou d'une curatrice de représentation pour l'enfant
Camille de Salis



GRUND- UND MENSCHENRECHTE

La fourniture préalable de garanties diplomatiques en vue d'une extradition vers la Russie
Ariane Legler

IMMATERIALGÜTERRECHT

E*trade (fig.) / e trader (fig.)
Florence Clerc

PROSEGUR / PROSEGUR
Nicolas Guyot

STYLELINE
Nicolas Guyot

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Challenge to formal and substantive validity of arbitration agreement dismissed (Swiss Supreme Court)

Luka Grosej / Julie Raneda

CAS independence and impartiality confirmed (Swiss Supreme Court)

Marco Vedovatti / Alice Williams

KARTELLRECHT

Pauschalgebühr im Zusammenhang mit der Meldung von Zusammenschlussvorhaben

Martin Rauber

SCHKG

La communication de la poursuite à des tiers et l'expiration du délai pour continuer la poursuite (art. 88 al. 2 LP)

Ariane Legler

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Erwerbsersatz von Selbstständigerwerbenden; Covid-19

Patricia Meier

Kurs | Jetzt anmelden bit.ly/Projur
26.11.2021 | CHF 600.-

Philip C. Hanke
«Programmieren für
Juristinnen und Juristen»
Tauchen Sie einen Tag lang
in die Welt der Informatik ein

weblaw.ch

STRAFRECHT

L'importance du contrôle judiciaire collégial en cas de levée anticipée d'une mesure thérapeutique

Marion Chautard

Le Ministère public comme domicile de notification

Quentin Cuendet

Les recherches servant à apprécier la crédibilité d'un témoin : portée des art. 164 al. 1 et 177 al. 2 CPP

Laura Ces

Les activistes du climat à Lausanne

Alexia Blanchet

Lorsque le classement d'une procédure pénale viole la présomption d'innocence de la partie plaignante prévenue dans une procédure parallèle

Camille Montavon

Le Tribunal fédéral confirme la tolérance zéro en matière de conduite en état d'incapacité due à la consommation de cannabis

Ryan Gauderon

VERTRAGSRECHT

Action en restitution de métaux précieux (Acte II)

Nicolas Ollivier

Liabile for remaining silent: Broker found liable for failing to disclose relevant information which had an impact on the sale of his client's apartment

Kaveh Mirfakhraei

Fluctuation de la bourse et gain hypothétique

Célian Hirsch

ZIVILPROZESSRECHT

Ausstandsbegehren gegen einen Sachverständigen

Martin Rauber

Sicherheit für die Parteientschädigung

Martin Rauber

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 9861

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>

